Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

Wegleitung für die Anwendung von Art. 34 al. 2 der Schulverordnung. (Vom 22. Januar 1915.)

Art. 34 al. 2: "Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann, resp. soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden".

In der Sitzung vom 22. Januar 1915 hat die Landesschulkommission die einheitliche Anwendung des vorstehenden Artikels ge-

ordnet wie folgt:

I. Sitzenbleiben.

Wer in den Leistungen der Hauptfächer: Lesen, Schreiben (Rechtschreiben und Aufsatz), Rechnen (mündlich und schriftlich), die Punktzahl (Notensumme) 9 übersteigt, bleibt sitzen. Die Noten sind nach dem Maßstabe der Rekrutenprüfung zu erteilen.

II. Achtes Schuljahr.

- a) Schüler, welche mit 7 Schuljahren erst die 4., 5. oder 6. Schulklasse durchgemacht haben, haben ohne weiteres ein achtes Jahr die Primarschule zu besuchen.
- b) Schüler der 7. Schulklasse mit 7 Schuljahren können nur dann zu einem achten Jahre Schulbesuch verpflichtet werden, wenn die Leistungen der Hauptfächer: Lesen, Schreiben (Rechtschreiben und Aufsatz), Rechnen (mündlich und schriftlich) die Punktzahl (Notensumme) 9 übersteigen. Das Resultat der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Diese schriftliche und mündliche Schlußprüfung hat den Charakter einer Austrittsprüfung.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule.

1. Nachhilfestunden für schwachbegabte Primarschüler. (1. März 1915.)

Der Erziehungsrat hat in der Sitzung vom 1. März 1915 folgende Weisung über die Nachhilfestunden an schwachbegabte Primarschüler beschlossen:

- 1. Die Nachhilfestunden dürfen was eigentlich selbstverständlich sein sollte nicht in die reglementarische Schulzeit fallen.
- 2. Sie sollen in erster Linie soweit möglich auf die schulfreien Halbtage verlegt werden.